

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

15. Juli 2009

Vorlage des Ministeriums für Bildung und Frauen i.S. Übertragung der finanztechnischen Abwicklung des Konjunkturpakets II, des Landesschulbauprogramms und des Investitionspakts 2008 und 2009

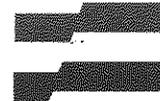
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des Ministeriums für Bildung und Frauen i.S. Übertragung der finanztechnischen Abwicklung des Konjunkturpakets II, des Landesschulbauprogramms und des Investitionspakts 2008 und 2009 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Anlage



An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

d. d.
Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 62
24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 6. Juli 2009

Vertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Übertragung der finanztechnischen Abwicklung des Konjunkturpakets II, des Landesschulbauprogramms und des Investitionspakts 2008 u. 2009

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben informiere ich Sie über den Entwurf des Vertrages zwischen dem Ministerium für Bildung und Frauen und der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) zur Übertragung der finanztechnischen Abwicklung von Zuwendungen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein (Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur), des Landesschulbauprogramms für Schulbauvorhaben von Trägern öffentlicher Schulen und des Investitionspakts 2008 und 2009 für die energetische oder umfassende bauliche Erneuerung öffentlicher Schulgebäude.

Dienstgebäude
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 59 01
Telefax (04 31) 9 88 - 59 03
e-mail: Pressestelle@mbf.landsh.de
Internet: www.mbf.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62

Das Land Schleswig-Holstein – endvertreten durch das Ministerium für Bildung und Frauen – beauftragt mit diesem Vertrag die IB mit der finanztechnischen Abwicklung der genannten Förderprogramme. Die IB erhält vom Land einen Festbetrag für die Jahre 2009 – 2011 in Höhe von insgesamt 900.000 € für die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Beratung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger über das Abwicklungsverfahren.
2. Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Zuwendungen.
3. Erteilung von Zuwendungs-, Änderungs- und Ablehnungsbescheiden; sofern im Einzelfall von den Richtlinien abgewichen werden soll, ist das Einvernehmen mit dem Land herbeizuführen.
4. Auszahlung der Zuwendungen nach Abforderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
5. selbständige Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel, insbesondere Erstellung der Zahlungsanordnungen im Online-Verfahren zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes (im folgenden SAP-Verfahren); Ermittlung der Schlusszahlung anhand der eingereichten Verwendungsnachweise.
6. Termingerechte Übermittlung der vom Finanzministerium des Landes vorgegebenen Daten an die zentrale Daten verarbeitende Stelle des Landes (betrifft ausschließlich das Zukunftsinvestitionsgesetz).
7. Prüfung der Verwendungsnachweise.
8. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden.
9. Rückforderung gezahlter Zuwendungsbeträge.
10. Entscheidung über Widersprüche im Einvernehmen mit dem Land.
11. Niederschlagung, Stundung und Erlass von Rückforderungen gemäß § 59 LHO; der IB werden hierzu die Befugnisse des Landes mit den in VV zu § 59 LHO genannten und durch besondere Erlasse geregelten Betragsgrenzen übertragen. Soweit danach eine Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich ist, ist diese vom Land einzuholen.
12. Führung von Verwaltungsstreitigkeiten. Vor Aktivprozessen, gerichtlichen Vergleichen, Anerkenntnissen und Rechtsmittelverzichten ist das Einvernehmen mit dem Land herbeizuführen.

13. Mitwirkung bei der Erstellung von Vordrucken.

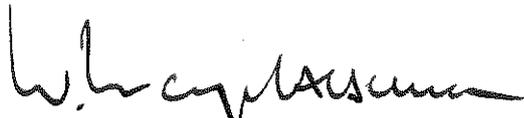
14. Speicherung von Daten und Archivierung der Akten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfristen. Nähere Regelungen hierzu enthält § 6 des Vertrages.

Vertragsinhalt ist ebenfalls die Vereinbarung, dass die IB alle ihr zur Verfügung stehenden Rationalisierungs- und Synergiepotenziale nutzt, um die Kosten gering zu halten. Das Entgelt wird aus den Mitteln des Landesschulbauprogramms gedeckt.

Zur Aufgabenübertragung auf die IB gibt es unter den gegebenen Bedingungen keine realisierbare Alternative. Für eine hausinterne Wahrnehmung der Aufgabe steht kein Personal zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des für die Vorbereitung und Abwicklung der Programme zur Verfügung stehenden engen Zeitrahmens, ist die Aufgabenübertragung die wirtschaftlichste Lösung. Die bewährte Zusammenarbeit mit der IB in den vergangenen zehn Jahren bei den verschiedensten Förderprogrammen (u. a. kommunaler Schulbaufonds, IZBB, ZIP, Landesganztagsprogramm) lässt eine reibungslose Abwicklung auch der aktuellen Programme erwarten.

Zu Ihrer Information habe ich den Vertragsentwurf beigefügt.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

Entwurf (Stand 23.06.2009)

Vertrag zur finanztechnischen Abwicklung von Zuwendungen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein (Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur), des Landesschulbauprogramms für Schulbauvorhaben von Trägern öffentlicher Schulen und des Investitionspakts 2008 und 2009 für die energetische oder umfassende bauliche Erneuerung öffentlicher Schulgebäude

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Bildung und Frauen
(MBF)

- nachstehend „Land“ genannt –

und der

Investitionsbank Schleswig-Holstein, vertreten durch den Vorstand

- nachstehend „IB“ genannt –

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

1. Durch das Zukunftsinvestitionsgesetz vom 2. März 2009 (ZulnvG, BGBl. I S. 416, 428) gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104 b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro. Die Mittel sollen überwiegend für Kommunen eingesetzt werden. Ein Förderbereich des Zukunftsinvestitionsgesetzes sind Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG).

Zur Umsetzung der Finanzhilfen hat das Land die „Rahmenrichtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein“ (RRili ZulnvG, Amtsbl. Schl.-H. 2009, S. 368) erlassen. Im Förderbereich „Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur“ werden danach Finanzhilfen an Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, der Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung) sowie Einrichtungen der Weiterbildung wie Volkshochschulen, Bildungsstätten und Musikschulen (insbesondere energetische Sanierung) gewährt.

Nähere Maßgaben für die Förderung dieser Einrichtungen ergeben sich aus der „Richtlinie für Investitionen in Bildungsinfrastruktur an Schulen und Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft“ (Amtsbl. Schl.-H. 2009, S. 371) und der „Richtlinie für Investitionen in Bildungsinfrastruktur an kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der allgemeinen, kulturellen und politischen Weiterbildung in Schleswig-Holstein“ (Amtsbl. Schl.-H. 2009, S. 373).

2. Das Land gewährt den Trägern öffentlicher Schulen Zuwendungen für die Durchführung von Schulbauvorhaben nach Maßgabe der „Richtlinie zur Förderung von Investi-

tionen im Schulbau (Landesschulbauprogramm)“ vom 18. Mai 2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009, S. 583).

3. Auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen und nach Maßgabe der zur Umsetzung erlassenen „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Investitionspakts zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen 2009 – 2011“ werden Zuwendungen zur energetischen Sanierung von Schulen finanzschwacher Träger oder zur umfassenden baulichen Erneuerung von Schulgebäuden in anerkannten Städtebauförderungsgebieten gewährt.

Die IB nimmt die finanztechnische Abwicklung der in Ziffern 1 – 3 genannten Richtlinien wahr.

§ 1 Aufgabenübertragung

Das Land überträgt der IB gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz – IBG) vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206) die finanztechnische Abwicklung der in der Präambel genannten Richtlinien. Die Richtlinien sind Bestandteil dieses Vertrages. Bei Änderungen der Richtlinien, die zu Änderungen der Aufgaben der IB nach diesem Vertrag führen, verpflichten sich die Vertragsparteien, über den Inhalt dieses Vertrages neu zu verhandeln.

§ 2 Aufgaben

Die IB nimmt nach Maßgabe der in der Präambel genannten Richtlinien und der Bestimmungen, auf die diese Richtlinien verweisen, die nachfolgend im Einzelnen bezeichneten Aufgaben wahr:

1. Beratung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger über das Abwicklungsverfahren.
2. Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Zuwendungen.
3. Erteilung von Zuwendungs-, Änderungs- und Ablehnungsbescheiden; sofern im Einzelfall von den Richtlinien abgewichen werden soll, ist das Einvernehmen mit dem Land herbeizuführen.
4. Auszahlung der Zuwendungen nach Abforderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
5. selbständige Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel, insbesondere Erstellung der Zahlungsanordnungen im Online-Verfahren zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes (im folgenden SAP-Verfahren); Ermittlung der Schlusszahlung anhand der eingereichten Verwendungsnachweise.
6. Termingerechte Übermittlung der vom Finanzministerium des Landes vorgegebenen Daten an die zentrale Daten verarbeitende Stelle des Landes (betrifft ausschließlich das Zukunftsinvestitionsgesetz).
7. Prüfung der Verwendungsnachweise.

8. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden.
9. Rückforderung gezahlter Zuwendungsbeträge.
10. Entscheidung über Widersprüche im Einvernehmen mit dem Land.
11. Niederschlagung, Stundung und Erlass von Rückforderungen gemäß § 59 LHO; der IB werden hierzu die Befugnisse des Landes mit den in VV zu § 59 LHO genannten und durch besondere Erlasse geregelten Betragsgrenzen übertragen. Soweit danach eine Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich ist, ist diese vom Land einzuholen.
12. Führung von Verwaltungsstreitigkeiten. Vor Aktivprozessen, gerichtlichen Vergleichen, Anerkenntnissen und Rechtsmittelverzichten ist das Einvernehmen mit dem Land herbeizuführen.
13. Mitwirkung bei der Erstellung von Vordrucken.
14. Speicherung von Daten und Archivierung der Akten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfristen. Nähere Regelungen hierzu enthält § 6 des Vertrages.

§ 3

Vergabe der Fördermittel

Die Förderung der Zuwendungsempfänger erfolgt gemäß den in der Präambel genannten Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung im Namen der IB und für Rechnung des Landes.

§ 4

Kostendeckung

- (1) Aufgrund des Gesamtkostendeckungsprinzips gemäß § 5 Abs. 2 und 3 IBG darf eine Aufgabenerfüllung durch die IB nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwendungen gewährleistet ist. Die IB muss jedoch alle ihr zur Verfügung stehenden Rationalisierungs- und Synergiepotentiale ausnutzen, um die Kosten gering zu halten.
- (2) Die IB erhält vom Land zur Kostenerstattung als Festbetragsfinanzierung für die Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben einen Betrag von insgesamt 900.000,- EUR, zahlbar in folgenden Tranchen zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres:

Jahr	Betrag in Euro
2009	230.000,00 (in Worten: zweihundertdreißigtausend)
2010	340.000,00 (in Worten: dreihundertvierzigtausend)
2011	330.000,00 (in Worten: dreihundertdreißigtausend)

§ 5

Rechtsbehelfsverfahren, verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten

- (1) Die IB führt sämtliche mit der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben verbundenen Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruchsverfahren) und verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren selbständig durch. Die mit der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren verbundenen Kosten sind von der jährlichen Kostenerstattung nach § 4

Absatz 2 erfasst. Für die Kosten der verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten (§ 2 Ziffer 12 dieses Vertrages) gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen.

- (2) Wenn die IB in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren ganz oder teilweise unterliegt, trägt das Land die der IB entstandenen Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten), soweit das vollständige oder teilweise Unterliegen der IB nach der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf eine rechtswidrige oder unklare rechtliche Regelung (Bundes- oder Landesrecht) oder eine schriftliche Weisung des Landes zur Durchführung der in der Präambel dieses Vertrages genannten Richtlinien zurückzuführen ist. Die IB trägt diese Kosten, soweit das Unterliegen nach der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf eine mangelhafte tatsächliche Durchführung der ihr vom Land übertragenen Aufgaben oder auf eine mangelhafte Prozessführung zurückzuführen ist (Organisations- und Bearbeitungsmängel).

Das Gleiche gilt entsprechend beim Abschluss von Vergleichen in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten.

- (3) Die IB wird das Land zum Ende eines jeden Jahres zusammengefasst über den Ausgang der in diesem Jahr geführten verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten informieren und dem Land die von ihm gemäß Absatz 2 zu tragenden Kosten in Rechnung stellen.

§ 6

Prüfung und Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Schleswig-Holsteinische Landtag, das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr als Rechts- und das Ministerium für Bildung und Frauen als Fachaufsicht sowie der Bundes- und der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der IB, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- (2) Die vollständigen Akten bzw. gespeicherten Daten sind den in Absatz 1 genannten Institutionen für Prüfungszwecke innerhalb der Zweckbindungsfristen gemäß den in der Präambel genannten Richtlinien (bei gebäudebezogenen Vorhaben 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre) bereitzuhalten bzw. aufzubewahren.

§ 7

Benachrichtigungspflichten

Die IB unterrichtet das Land unverzüglich über außergewöhnliche Sachverhalte bei der Abwicklung der übertragenen Aufgaben, insbesondere über die Absicht, die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Subventionsbetruges einzuschalten.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft und endet am 31. Dezember 2011.
- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Über die zum Kündigungszeitpunkt bzw. bei Vertragende gemäß Absatz 1 noch nicht entschiedenen Anträge und ihre Bearbeitung sowie über noch nicht abgeschlossene Verfahren, z.B. die Rückforderungen von Zuwendungen, einschließlich der Kostener-

stattung werden die Vertragsparteien spätestens Anfang des letzten Quartals des Jahres 2011 Verhandlungen aufnehmen.

§ 9
Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck möglichst erreicht wird. Sie haben alles zu tun, was erforderlich ist, um die Teilunwirksamkeit unverzüglich zu beheben und die unwirksame durch eine wirksame Regelung zu ersetzen.

Kiel, den _____

Kiel, den _____

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein